

**Marktgemeindeamt**  
**Steinberg-Dörfli**

**Niederschrift (Auszug gemäß DSGVO)**

über die am Mittwoch, den 27. März 2019, um 19:30 Uhr im Gemeindezentrum Steinberg-Dörfli, Sitzungssaal OG, abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Bürgermeisterin NRAbg. Klaudia Friedl, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, BSc, BA, 2. Vizebürgermeister Hans Peuker, Manfred Schmidt, Ingrid Bauer, Sandra Meixner, DSA Petra Prangl, MBA, Helene Hornung, Rene Baumgartner, Matthias Naprawik, Eveline Huber, Josef Krutzler, Norbert Kraill, Luise Aumüllner, Julia Huber, Silvia Weszeli, Ersatzgemeinderätin Katharina Baumgartner für Patrick Fraller

Abwesende: Patrick Fraller, Peter Domschitz, BA, Wolfgang Heißinger, Ersatzgemeinderat Anton Markus Hauser (alle entschuldigt)

Schriftführer: Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin NRAbg. Klaudia Friedl, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die gesetzmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Nachdem keine Anfragen gemäß §8 der Geschäftsordnung gestellt werden, wird hernach durch die Vorsitzende die Frage gestellt, ob jemand gegen die Verhandlungsniederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Da dies nicht der Fall ist, erklärt sie die Bürgermeisterin als genehmigt.

Gemäß §38 Abs. 1 der Gemeindeordnung bestimmt die Vorsitzende die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke wie folgt:

- 1.) [REDACTED], Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes (**nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt**)
- 2.) Rechnungsabschluss 2018
- 3.) Neubewertung des Gemeindevermögens gemäß VRV 2015
- 4.) Festlegung der Entgelte für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen (Friedhöfen) der Marktgemeinde Steinberg-Dörfli
- 5.) Kanal-Trennsystem ABA BA12, ON Steinberg – Vergabe der Arbeiten
- 6.) Anpassung (Reduktion) des Zinssatzes bestehender Darlehen der Gemeinde
- 7.) Kinderkrippe – Aufnahme ortsfremder Kinder; Diskussion bzw. Festlegung der Rahmenbedingungen
- 8.) Ansuchen des Jagdausschusses Dörfli um „Erlassung einer Tonnagebeschränkung“ auf bestimmten Gemeindewegen
- 9.) Ansuchen des Jagdausschusses Dörfli um „Erlassung eines Fahrverbotes ausgenommen Anrainer, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer“ auf bestimmten Gemeindewegen

- 10.) Ansuchen um Erwerb des Gemeindegrundstückes Nr. [REDACTED]
- 11.) Widmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 6900, KG Steinberg, dem öffentlichen Gut
- 12.) Ansuchen um Errichtung einer Falkenanlage (Voliere)
- 13.) Neuausschreibung der Verpachtung der Räumlichkeiten des Cafe´s 7-4-53
- 14.) Allfälliges

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden der 2. Vizebürgermeister Hans Peuker und Silvia Weszeli betraut. Mit der Verkündung der Tagesordnung durch die Vorsitzende tritt der Gemeinderat sodann in die Geschäftsbehandlung ein.

### **TOP 1) siehe gesonderte „nicht-öffentliche“ Niederschrift**

### **TOP 2)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2018 durch zwei Wochen hindurch von 07.03.2019 bis 21.03.2019 im Gemeindezentrum, Bürgerservice EG, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Nach eingehender Beratung der Einnahmen und Ausgaben beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) den Rechnungsabschluss 2018 wie folgt:

#### A) Ordentlicher Teil:

Soll-Einnahmen:	Euro 2,358.249,91
Soll-Ausgaben:	<u>Euro 2.079.296,13</u>
Soll-Überschuss:	Euro 278.953,78

#### B) Außerordentlicher Teil:

Soll-Einnahmen:	Euro 577.740,53
Soll-Ausgaben:	<u>Euro 483.117,96</u>
Soll-Überschuss:	Euro 94.622,57

Der Kassenabschluss per 31.12.2018 beträgt Euro 402.436,02.

#### Vermögensrechnung:

Aktiva:	Euro 9,136.011,25
Passiva:	<u>Euro 4,296.260,46</u>
Reinvermögen:	<u>Euro 4,839.750,79</u>

**TOP 3)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass es für die Umstellung auf die VRV 2015 in den burgenländischen Gemeinden notwendig ist, die Vermögensbewertung an die Erfordernisse der VRV 2015 anzupassen und das Vermögen der Gemeinde neu zu bewerten.

Die Abteilung 2 – Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten hat zu diesem Zweck in Abstimmung dem Bgld. Gemeindebund, dem Bgld. Städtebund und dem Bgld. Gemeindevertreterverband eine Richtlinie für die Bewertung des Sachanlagevermögens gemäß VRV 2015 ausgearbeitet.

Durch die VRV 2015 kommt es zu großen Änderungen im Veranschlagungs- und Rechnungssystem der österreichischen Gemeinden. Es handelt sich um ein integriertes Rechensystem mit drei Rechenwerken nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung. Zukünftig werden in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen folgende Haushalte unterschieden:

- Ergebnishaushalt (entspricht in etwa der G & V im Jahresabschluss),
- Finanzierungshaushalt (entspricht in etwa der Geldflussrechnung) und
- Vermögenshaushalt (entspricht in etwa der Bilanz)

Die Neubewertung des Vermögens der Gemeinde anhand der o.a. Richtlinien ist nun notwendig, um eine Eröffnungsbilanz erstellen zu können.

Die kürzlich abgeschlossene Neubewertung des Gemeindevermögens (es wurden insgesamt 1.199 Vermögenswerte/-gegenstände der neuen Bewertung unterzogen) ergibt ein Vermögen (Aktiva) zum aktuellen Buchwert (Stand 2019) in der Höhe von EUR 12.088.385,72. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber der bisherigen Bewertung um rd. 32% (Vermögen (Aktiva) lt. Rechnungsabschluss 2018 EUR 9.136.011,25).

Über Antrag der Bürgermeisterin wird die Neubewertung des Gemeindevermögens gemäß VRV 2015 mit einem Vermögen (Aktiva) zum aktuellen Buchwert (Stand 2019) in der Höhe von EUR 12.088.385,72 einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) zur Kenntnis genommen.

**TOP 4)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass am 12.12.2018 eine Neufassung, das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz 2018 - Bgld. LBwG 2018 im Landtag beschlossen und mit 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Ziel dabei war der Entfall der Friedhofsgebühren und Schaffung eines privatrechtlichen Entgelts für die Benutzung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen. Das bedeutet nun beispielsweise folgendes:

1. **Benützungsrecht:** Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird weiterhin mit Bescheid verliehen, allerdings werden Benützungsgebühren nicht mehr mit Bescheid vorgeschrieben.
2. **Keine Friedhofsgebührenverordnung:** Da Friedhofsgebühren, also hoheitlich mit Bescheid vorzuschreibende Abgaben, komplett entfallen, muss in Zukunft auch keine Friedhofsgebührenverordnung vom Gemeinderat beschlossen werden. Alle

Friedhofsgebührenverordnungen verlieren mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab 01.01.2019 ihre Gültigkeit.

3. **Privatrechtliche Entgelte für Leistungen der Gemeinde:** Der Gemeinderat kann nun für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde ein privatrechtliches Entgelt festlegen. Auf örtliche Gegebenheiten (zB spezielle Bodenverhältnisse) ist bei Festlegung der Entgelte Rücksicht zu nehmen. Künftig können sämtliche Bestattungskosten im Wege des beauftragten Bestattungsunternehmens entrichtet werden. Die Gemeinde kann entscheiden, welche Leistungen sie selbst erbringen sowie verrechnen will und welche Leistungen über Dritte abgewickelt werden sollen. Durch diese privatrechtliche Vorschreibung von Friedhofsgebühren soll es zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen.
4. **Arten der Entgelte:** Es werden folgende Arten von Entgelten, die der Gemeinderat festlegen kann, unterschieden:
  - a. Verleihung des Rechts der Benützung einer Grabstelle,
  - b. Benützung einer Aufbahrungshalle,
  - c. Beisetzung,
  - d. Enterdigung,

Das Ausheben bzw. Verschließen von Erdgräbern kann durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen erfolgen und von diesem verrechnet werden. Übernimmt aber die Gemeinde das Öffnen und Schließen von Erdgräbern, ist auch dafür ein Entgelt festzusetzen.

Aus den o.a. Gründen gelten die Friedhofsgebühren, welche am 29.03.2017 im Gemeinderat beschlossen wurden, nicht mehr und müssen nun neue privatrechtliche Entgelte festgelegt werden.

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz bringt dem Gemeinderat die Friedhofsgebühren vom 29.03.2017 zur Kenntnis.

Im Anschluss an die daraufhin einsetzende Debatte beschließt der Gemeinderat über Antrag der Bürgermeisterin einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), folgende Entgelte – rückwirkend ab 01.01.2019 - gemäß §39 in Verbindung mit §40 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019:

### **1. Verleihung des Rechtes der Benützung einer Grabstelle gemäß §35**

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren folgendes Entgelt eingehoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgrab – 2 Pers.)      | EUR 50,00  |
| b) für Erdgräber für mehrfachen Belag (Familiengrab – 4 Pers.)   | EUR 100,00 |
| c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag (2 Pers.)  | EUR 250,00 |
| d) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag (4 Pers.) | EUR 500,00 |
| e) Aschengrabstellen für einfachen Belag (2 Pers.)               | EUR 50,00  |
| f) Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (4 Pers.)              | EUR 100,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Entgelt die Hälfte des festgesetzten Entgeltes.

Für die Erneuerung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 100 % des festgesetzten Entgeltes.

Das Entgelt für die jeweiligen Benützungrechte wird jährlich mit dem entsprechenden 1/10-Betrag abgerechnet.

## **2. Benützung der Aufbahnhalle gemäß §34**

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von je EUR 40,00 für die ersten zwei Tage zu entrichten. Für jeden weiteren Tag ist ein Tagesentgelt von EUR 20,00 zu entrichten.

Hierbei sind Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgeltes außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Kein Entgelt ist zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## **3. Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht**

- a) Die Entgeltschuld entsteht
  - a. beim Entgelt für die Grabstelle mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungrechtes,
  - b. beim Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- b) Die festgesetzten Friedhofsentgelte sind unmittelbar nach Zustellung des von der Bürgermeisterin zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- c) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgelts ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungrechtes an der Grabstelle bewilligt wird. Zur Entrichtung der übrigen Entgelte ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet, der nach § 11 Abs. 3 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- d) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet kein Rückersatz von Friedhofsentgelten statt.

## **TOP 5)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass am 14.03.2019 die Öffnung der Angebote für die Arbeiten zum Kanaltrennsystem ABA BA12 „Trennsystem ON Steinberg, Bereich Untere Hauptstraße, Florianigasse, Meistergasse, Meierhofgasse“ stattgefunden hat.

Die Ausschreibungsunterlagen (Durchführung im offenen Verfahren) wurden von 12 Baufirmen abgeholt, nur zwei Firmen haben jedoch Angebote wie folgt abgegeben (Preise exkl. MWSt.):

- Strabag: EUR 1,434.646,33; davon Anteil Wasserleitung EUR 80.175,31
- Porr AG: EUR 1,720.683,98; davon Anteil Wasserleitung EUR 132.655,09

Zuschlagskriterien waren der Gesamtangebotspreis und die Verlängerung der Gewährleistung.

Die Angebote wurden vom ZT-Büro Spener geprüft und der entsprechende Prüfbericht der Gemeinde übermittelt. Vorgesehen ist die Errichtung von rd. 1.450 m Schmutzwasserkanal, rd. 1.100 m Hausanschlusskanäle, rd. 100 m Regenwasserkanal (Beton) und rd. 1.450 m Wasserversorgungsleitung des Wasserverbandes Lockenhaus und Umgebung (mitverlegen in der Kanalkünette).

Nach eingehender Prüfung der beiden eingelangten Angebote empfiehlt das ZT-Büro Spener, die Erd- und Baumeisterarbeiten zum Kanaltrennsystem ABA BA12 an den Billigstbieter (zugleich auch Bestbieter infolge der Verlängerung der Gewährleistungsfrist um weitere 3 Jahre) Fa. Strabag AG, Industriegelände 5, 7341 Markt St. Martin zum Gesamtpreis von

Angebotssumme Kanalbau, netto	EUR 1,354.471,02
<u>Angebotssumme Wasserleitungsbau, netto</u>	<u>EUR 80.175,31</u>
Angebotssumme, netto	EUR 1,434.646,33
<u>20% MWSt.</u>	<u>EUR 286.929,27</u>
Angebotssumme, brutto	EUR 1,721.575,60

zu vergeben.

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet weiters, dass nach telefonischer Rücksprache mit der Gemeindeabteilung (Mag. Falb) die Genehmigung des dafür vorgesehenen Darlehens durch die Landesregierung in Kürze erteilt wird.

Vor Beginn der Arbeiten wird eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Grundeigentümer (mit grober Abschätzung der auf die Eigentümer zukommenden Kosten) stattfinden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) die Arbeiten zum Kanaltrennsystem ABA BA12 „Trennsystem ON Steinberg, Bereich Untere Hauptstraße, Florianigasse, Meistergasse, Meierhofgasse“ zu den o.a. Preisen gemäß Prüfbericht des ZT-Büros Spener vom 27.03.2019 an die Fa. Strabag zu vergeben. Der Gemeindeanteil (exkl. Wasserleitung) beträgt EUR 1,354.471,02 (netto, d.s. EUR 1,625.365,22 brutto).

## **TOP 6)**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass in Zusammenhang mit der Vergabe des Kanaldarlehens ABA BA 12 am 15.01.2019 ein Gespräch mit der Raiffeisenbank Burgenland Mitte betreffend einer Anpassung (Reduktion) des Zinssatzes bestehender Darlehen der Gemeinde stattgefunden hat. Nach interner Prüfung ist die Raiffeisenbank Burgenland Mitte bereit, ab dem 01.01.2019 die bestehenden Darlehen der Gemeinde wie folgt zu verzinsen:

- Kanaldarlehen ABA BA09A:  
Aufschlag/Mindestzinssatz ALT: 0,790; Aufschlag/Mindestzinssatz NEU: 0,590;
- Darlehen Gemeindezentrum:  
Aufschlag/Mindestzinssatz ALT: 0,790; Aufschlag/Mindestzinssatz NEU: 0,590;
- Darlehen Feuerwehrhaus Dörfel (= Haftung für die Gemeinde):  
Aufschlag/Mindestzinssatz ALT: 0,790; Aufschlag/Mindestzinssatz NEU: 0,590.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) das vorliegende Angebot der Raiffeisenbank Burgenland Mitte mit den o.a. verbesserten Konditionen (Anpassung (Reduktion) des Zinssatzes) anzunehmen.

### **TOP 7)**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass nach Rücksprache mit der Leiterin der Kinderkrippe derzeit (und auch in den nächsten Jahren) Reserven in der Kinderanzahl vorhanden sind. Zurzeit besuchen 10 Kinder die Kinderkrippe, die maximale Gruppengröße beträgt 15 Kinder. Somit bestünde die Möglichkeit, auch ortsfremde Kinder aufzunehmen – eine entsprechende Nachfrage ist gegeben. Diesbezüglich müsste der vorhandene Gemeinderatsbeschluss angepasst werden, wonach ein Kind nur dann in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, wenn zumindest ein Elternteil und das Kind in der Gemeinde hauptgemeldet sind. Für ortsansässige Kinder beträgt der Kinderkrippenbeitrag EUR 90,00 pro Monat (= der Maximalbetrag, der seitens der Landesregierung den Eltern rückerstattet wird). In der Stadtgemeinde Oberpullendorf beträgt der Kinderkrippenbeitrag beispielsweise rd. EUR 180,00 pro Monat.

Im Gemeindevorstand wurde besprochen, ortsfremde Kinder in der Kinderkrippe zu einem monatlichen Beitrag von EUR 150,00 aufzunehmen (ausschlaggebend dabei ist der Zeitpunkt der Anmeldung), wobei jedenfalls eine Reserve/Kapazität von drei Kindern für ortsansässige Krippenkinder garantiert wird.

Im Anschluss an die daraufhin einsetzende Debatte beschließt der Gemeinderat über Antrag der Bürgermeisterin einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) ortsfremde Kinder zu folgenden Bedingungen in der Kinderkrippe aufzunehmen:

- Der monatliche Kinderkrippenbeitrag für ortsfremde Kinder beträgt EUR 150,00.
- Es werden nur so viele ortsfremde Kinder aufgenommen, dass jedenfalls eine Reserve/Kapazität von drei Kindern für ortsansässige Krippenkinder garantiert wird.
- Ausschlaggebend für die Aufnahme ortsfremder Kinder ist der Zeitpunkt der Anmeldung.
- Es soll keine Konkurrenz zur Kinderkrippe in Oberpullendorf geschaffen werden. Bei einer Anmeldung aus Oberpullendorf wird mit der dortigen Kinderkrippe Rücksprache gehalten, ob in Oberpullendorf freie Plätze vorhanden sind.

### **TOP 8)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass der Jagdausschuss Dörfel mit folgendem Ersuchen lt. einstimmigen Beschluss in der Sitzung des Jagdausschusses vom 16.11.2018 an die Gemeinde herangetreten ist: „Die Gemeinde Steinberg-Dörfel möge eine Gewichtsbeschränkung von 25 Tonnen auf den Güterwegen Kirchberg und Dreifaltigkeit und auf dem Begleitweg Stooberwald von allen Zufahrtswegen aus erlassen“.

Der Amtsleiter erörtert die entsprechenden Wege anhand einer Plandarstellung. Er berichtet, dass diese Gewichtsbeschränkung über Ansuchen der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss) von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf nach Einholung eines Gutachtens erlassen wird.

In der daraufhin einsetzenden Debatte berichtet der 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, BSc, BA, dass er dieses Thema mit mehreren Personen und auch innerhalb der ÖVP-Fraktion diskutiert hat und er letztendlich nun nach Abwägung der Fakten (generelle Beschränkung/Verbot, Schutz der betreffenden Straßen, Verschlechterung für einzelne Frächter/Betroffene (Gremel, usw.)) das Ansuchen des Jagdausschusses unterstützen wird. Einzelne Gemeinderäte sind der Meinung, dass diese Gewichtsbeschränkung zum Schutz der Straßen nur dann sinnvoll ist, wenn sie auf allen Straßen verordnet werden würde (insbesondere auch auf der „Alten Straße“).

Gemeinderat Manfred Schmidt berichtet, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge (Traktor mit Anhänger, usw.) von dieser Gewichtsbeschränkung ausgenommen wären (d.h. dürfen auch schwerer als 25 Tonnen sein infolge von Ausnahmebestimmungen der STVO). Somit würde diese Gewichtsbeschränkung keine unmittelbare Verbesserung für die betreffenden Straßenabschnitte darstellen.

Im Anschluss an die Debatte stellt die Bürgermeisterin den Antrag, den einstimmigen Beschluss des Jagdausschusses vom 16.11.2018 zu unterstützen und mit dem Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft heranzutreten, auf den in der Beilage markierten Gemeindewegen eine Gewichtsbeschränkung von 25 Tonnen zu erlassen.

Für den Antrag stimmen: 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, BSc, BA, Norbert Krail, Julia Huber, Silvia Weszeli, Josef Krutzler.

Gegen den Antrag stimmen: Bürgermeisterin NRAbg. Klaudia Friedl, 2. Vizebürgermeister Hans Peuker, Manfred Schmidt, Ingrid Bauer, Sandra Meixner, DSA Petra Prangl, MBA, Helene Hornung, Rene Baumgartner, Katharina Baumgartner.

Die Gemeinderäte Matthias Naprawik, Eveline Huber und Luise Aumüllner enthalten sich der Stimme.

Der Antrag der Bürgermeisterin ist somit mit 5:12 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

## **TOP 9)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort wiederum an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass der Jagdausschuss Dörfel mit einem weiteren Ansuchen lt. einstimmigen Beschluss in der Sitzung des Jagdausschusses vom 16.11.2018 an die Gemeinde herangetreten ist:

„Die Gemeinde Steinberg-Dörfel möge analog dem Ortsteil Steinberg ein allgemeines Fahrverbot – ausgenommen Anrainer – auf allen Feldwegen erlassen“.

Der Amtsleiter informiert den Gemeinderat, dass im Ortsteil Steinberg ein allgemeines Fahrverbot ausgenommen Radfahrer, Anrainer und landwirtschaftlicher Verkehr von der BH erlassen und im Anschluss daran die notwendigen Verkehrszeichen vom Jagdausschuss Steinberg angekauft und aufgestellt wurden.

Er erörtert wiederum die betreffenden Wege anhand einer Plandarstellung. Er berichtet weiters, dass dieses Fahrverbot über Ansuchen der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss) ebenfalls von der Bezirkshauptmannschaft (nach Einholung eines Gutachtens des



Verkehrssachverständigen) erlassen wird. Anrainer sind der Grundbesitzer, der Pächter und ggf. der Mieter.

In der daraufhin einsetzenden Debatte kommt der Gemeinderat zum Entschluss, dieses Ansuchen aus folgenden Gründen nicht zu unterstützen:

- Es sind alle Gemeindeglieder betroffen, wenn sie keine Anrainer sind.
- Dies bedeutet eine Einschränkung/Benachteiligung für die o.a. Ortsbevölkerung.
- Negative Erfahrungen aus dem Ortsteil Steinberg in Zusammenhang mit diesem Fahrverbot.

Im Anschluss an die Debatte stellt die Bürgermeisterin den Antrag, den einstimmigen Beschluss des Jagdausschusses vom 16.11.2018 zu unterstützen und mit dem Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft heranzutreten, auf den in der Beilage markierten Gemeindegliedern ein Fahrverbot ausgenommen Anrainer, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer zu erlassen.

Für den Antrag stimmt: Josef Krutzler.

Gegen den Antrag stimmen: Bürgermeisterin NRAbg. Claudia Friedl, 2. Vizebürgermeister Hans Peuker, Manfred Schmidt, Ingrid Bauer, Sandra Meixner, DSA Petra Prangl, MBA, Helene Hornung, Rene Baumgartner, Katharina Baumgartner, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guetzog, BSc, BA, Norbert Kraill, Julia Huber, Silvia Weszeli, Matthias Naprawik, Eveline Huber und Luise Aumüller.

Der Antrag der Bürgermeisterin ist somit mit 1:16 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### **TOP 10)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass von [REDACTED] ein Ansuchen um Erwerb des Baugrundstückes Nr. [REDACTED] im Aufschließungsgebiet [REDACTED] vorliegt.

Das Grundstück hat eine Größe von [REDACTED] der Verkaufserlös würde daher Euro [REDACTED] betragen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), das Baugrundstück Nr. [REDACTED] nicht [REDACTED] zu verkaufen.

#### **TOP 11)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass in Zusammenhang mit [REDACTED] die für die verkehrliche Erschließung erforderlichen Grundstücksteilflächen mittels Verordnung ins öffentliche Gut zu widmen sind.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) nachfolgende Verordnung:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel vom 27.03.2019 über die Widmung von Trennflächen dem öffentlichen Gut:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT-GmbH, GZ 17262, vom 22.05.2018, werden die mit (5) und (6) bezeichneten Trennstücke des Grundstückes Nr. 6900, KG Steinberg, dem öffentlichen Gut gewidmet.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:  
NRAbg. Klaudia Friedl

### **TOP 12)**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass [REDACTED] ein Ansuchen um Errichtung einer Falkenanlage (Voliere) [REDACTED] vorliegt. Geplant sind zwei Vogelgehege (Volieren) im gewidmeten Bauland [REDACTED] im Flächenausmaß von rd. 30 mal 5 Metern, Höhe 3,00 Meter.

Das Vorhaben liegt im erweiterten Ortszentrum von Steinberg zwischen Gemeindezentrum und Kirche (rd. 65 Meter (Luftlinie) von der Arztordination bzw. rd. 70 Meter (Luftlinie) von der Kirche entfernt).

Vom Bausachverständigen der Gemeinde wurde ein raumplanerisches Gutachten erstellt, wonach dieses Bauvorhaben infolge seiner Lage im „erweiterten Ortszentrum“ neben (im unmittelbaren Nahbereich von) bestehenden Wohnbebauungen nicht der vorhandenen Bauungsstruktur („ortsübliche Bebauung“) entspricht. Beispielsweise liegen die beiden bestehenden Falkenvorhaben im Siedlungsverband der Gemeinde [REDACTED]

[REDACTED] in den „Hintausbereichen“ der entsprechenden Grundstücke, d.h. wesentlich weiter von angrenzenden Wohnbebauungen entfernt.

Er berichtet weiters, dass im Jahr 2007 [REDACTED] eine Umwidmung für ein derartiges Falkenvorhaben vorgenommen wurde. Bis dato sind hier jedoch keine Baumaßnahmen gesetzt worden.

Sämtliche erforderlichen Gutachten/Nachweise wären im Zuge der erforderlichen Umwidmung vom Bauwerber vorzulegen und dieses Vorhaben würde im Rahmen der Umwidmung auch von den Sachverständigen der Landesregierung geprüft werden. Anhand dieser Gutachten/Überprüfung kann der Gemeinderat dann immer noch entscheiden, ob die Umwidmung für dieses Vorhaben umgesetzt wird oder nicht (die Umwidmung ist Voraussetzung für dieses Vorhaben). Der jetzige Beschluss stellt zunächst lediglich einen „Grundsatzbeschluss“ dar.

Im Anschluss an die daraufhin einsetzende Diskussion stellt die Bürgermeisterin den Antrag, dem Falkenvorhaben in der beantragten Form (vorne im gewidmeten Bauland) nicht zuzustimmen, sondern das Vorhaben stattdessen in den hinteren Grundstücksbereich/an das Ende der betreffenden Grundstücke zu verschieben. Im Rahmen der erforderlichen Umwidmung sind konkrete Planunterlagen und eine genaue Beschreibung (Anzahl der Tiere, usw.) vorzulegen.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeisterin NRAbg. Klaudia Friedl, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, BSc, BA, 2. Vizebürgermeister Hans Peuker, Manfred Schmidt, Ingrid Bauer, Sandra Meixner, DSA Petra Prangl, MBA, Helene Hornung, Norbert Kraill, Julia Huber, Silvia Weszeli, Josef Krutzler, Matthias Naprawik, Eveline Huber und Luise Aumüllner.

Gegen den Antrag stimmt: Rene Baumgartner

Gemeinderätin Katharina Baumgartner enthält sich der Stimme.

Der Antrag der Bürgermeisterin ist somit mit 15:2 Stimmen mehrheitlich angenommen.

### **TOP 13)**

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat über die Umstände der Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem derzeitigen Pächter des Cafe's 7-4-53. In der Gemeindevorstandssitzung wurde besprochen, das Cafe umgehend (ev. zu günstigeren Konditionen (zB Reduzierung der Pacht oder der Rückzahlung der Einrichtung)) neu auszuschreiben.

Der bisherige Pächter hat die Weiterführung des Cafe's bis zur Findung eines neuen Pächters zugesagt. Gemäß Pachtvertrag vom 03.04.2018 wurde das Cafe bisher zum Gesamtpreis (brutto) von EUR 1.656,22 verpachtet (d.s. netto EUR 500,00 Pacht, EUR 463,52 Rückzahlung Einrichtung, EUR 416,66 Strom).

Die Bürgermeisterin stellt folgende Variante zur Diskussion: Reduzierung der Pacht um EUR 300,00 netto pro Monat (d.h. somit EUR 200,00 netto in den ersten 3 Jahren, danach EUR 500,00 netto pro Monat) und zusätzlich Erstreckung der Rückzahlung der Einrichtung auf 15 Jahre. Dies Variante hätte inkl. der Stromkosten eine monatliche Pacht in der Gesamthöhe von EUR 1.073,73 brutto in den ersten drei Jahren zur Folge.

In der danach beginnenden Debatte ist Gemeinderat Josef Krutzler der Meinung es wäre für die Gemeinde besser, auf die Rückzahlung der Einrichtung zu verzichten und stattdessen die Pacht in der ursprünglichen Höhe zu belassen. Denn nachdem die Einrichtung vom Pächter zurückgezahlt wurde, könnte er die Einrichtung nach der Beendigung des Pachtverhältnisses auch mitnehmen. Dies hätte dann Investitionskosten für den neuen Pächter oder die Gemeinde zur Folge. Bei seiner Variante bleiben die Möbel im Eigentum der Gemeinde und somit auch Bestandteil des Cafe's. Der Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an.

Im Anschluss an die Debatte beschließt der Gemeinderat über Antrag der Bürgermeisterin einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), das Cafe zu folgenden Konditionen neu auszuschreiben:

- Pacht in den ersten 3 Jahren EUR 500,00 netto pro Monat (danach EUR 800,00 netto pro Monat),

- keine Rückzahlung der Einrichtung (Anmerkung: die Einrichtungskosten betragen per 01.04.2019 rd. EUR 50.000,00 netto) und
- Stromkosten in der Höhe von EUR 416,66 netto pro Monat (derzeit lt. Vorschreibung der Energie Burgenland).

Dies bedeutet eine monatliche Pacht in der Gesamthöhe von EUR 1.099,99 brutto.

#### **TOP 14)**

DSA Petra Prangl, MBA informiert den Gemeinderat über durchgeführte Veranstaltungen und Aktivitäten (Einsätze, geschenkte Stunden, usw.) bzw. Neuerungen im Verein „Nachbarschaftshilfe Plus“.

1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, BSc, BA regt an, in den nächsten Jahren ev. einen Urnenhain umzusetzen. Diesbezüglich könnte mittels Aussendung das Interesse/der Bedarf der Ortsbevölkerung an der Errichtung eines Urnenhains eingeholt werden.

Ende: 22 Uhr 00

V.g.g.